

die Sendung schon am Bestimmungsorte angelangt ist. § 3. Briefe, Postpakete und Postanweisungen an Kriegsgefangene sind portofrei. Dasselbe gilt von postalischen Sendungen aller Art, die von Kriegsgefangenen in die Heimat gerichtet werden. § 4. Briefen, die nach dem Auslande gerichtet sind, kann ein „Rückantwortschein“ beigelegt werden. Diese Scheine kosten 28 Centimes, und man erhält für sie eine Briefmarke von 25 Centimes (bezw. 20 Pfennige, 25 Heller u. s. w.), die dann zur Frankatur des Antwortbriefes dient. Der Preis des Rückantwortscheines ist auf 28 Centimes festgestellt worden, um zu verhindern, dass die Scheine in grösseren Beträgen als internationale Münze Verwendung finden und ferner, weil den Postverwaltungen durch die gegenseitige Verrechnung der Rückantwortscheine Unkosten entstehen. § 5. Das Prinzip der Ersatzpflicht für verloren gegangene, eingeschriebene Sendungen wird von allen Staaten des Weltpostvereins anerkannt. § 6. Im internationalen Verkehr dürfen Postkarten nach allen Ländern des Weltpostvereins auch auf einem Teil der Adressenseite zu Mitteilungen benutzt werden. Offene Briefe und Postkarten alten Datums in grösserer Anzahl, dürfen im internationalen Verkehr als Geschäftspapiere versandt werden. § 7. Das Porto für Weltpostanweisungen (bisher 25 Centimes für je 25 Frank) wird auf 25 Centimes für je 50 Frank herabgesetzt. Bereits abgesandte Postanweisungen können durch telegraphische Anordnung des Absenders zurückgezogen werden. § 8. Die Gebühr für den Seetransport von Postpaketen mit Wertangabe wird um ein Drittel verringert. Bei Paketen von höchstens 1 kg Gewicht kostet der Seetransport höchstens 1 Frank. Bei Paketen von mehr als 1 kg Gewicht berechnen sich die Kosten des Seetransportes nach der Entfernung. Es treten Ermässigungen von  $\frac{1}{2}$  Frank bis  $1\frac{1}{2}$  Frank ein. § 9. Die Postämter nehmen im Weltpostverkehr auch Bestellungen auf nur zeitweilig oder mit Unterbrechung erscheinende Veröffentlichungen entgegen.

Ein Antrag, die Uebergangsgebühr von ausländischen Zeitungen abzuschaffen, so dass Zeitungen im Weltpostverein zu demselben Preise bezogen werden könnten, wie im Erscheinungslande der betreffenden Zeitung, wurde nach langer Debatte abgelehnt. Er war von dem Vertreter Italiens eingebracht worden. Abessinien und China, die den Kongress gleichfalls beschieden, hatten ihren Vertretern keine Befugnis gegeben, den Beitritt ihrer Länder zu erklären. Es wird sich daher erst später ergeben, ob beide Länder dem Weltpostverein beitreten werden.

Die beschlossenen Aenderungen bedeuten durchweg einen Fortschritt in der Verbilligung und Erleichterung des Verkehrs. Dass nicht alle Wünsche berücksichtigt werden konnten, war klar. In manchen Dingen hätte indes eine entschlossener Reform nichts schaden können. So löst die der Rückantwortscheine (§ 4) das Problem, dem Empfänger eines Briefes im Auslande die Möglichkeit portofreier Beantwortung zu geben, doch nur recht unvollständig, da die Unbequemlichkeit des Umtausches zu tragen ist. Wünschenswerter wäre gewesen, dass in irgend einer Form die Möglichkeit geschaffen worden wäre, das vom Absender überschickte Postzeichen direkt zur Frankierung der Antwort zu benutzen.

Dr. P., A.

## Konkursmassen-Verkäufe.

[Nachdruck verboten.]

**D**ass die Konkursausverkäufe der Todfeind des gewerblichen Mittelstandes sind, braucht man heutzutage wohl kaum noch irgend jemandem zu versichern; es ist dies eine von jenen längst feststehenden Wahrheiten, zu der man sich nicht früher durchzuringen vermochte, bis Tausende und Aber-tausende von wirtschaftlichen Existenzen zu Grabe getragen worden waren. Allerdings lässt sich nun freilich nichts dagegen tun, dass das Warenlager eines Geschäftsmannes, dessen Unternehmen zusammengebrochen ist, zum Ausverkauf kommt; denn es liegt in der Natur der Sache, dass die Gläubiger so schnell wie möglich die vorhandenen Werte realisieren wollen, um wenigstens zu einem Teile ihres Geldes zu kommen. Solche Ausverkäufe muss daher der Gewerbetreibende ebenso hinnehmen, wie der Landmann Hagelwetter oder Meltau, freilich mit dem Unterschiede, dass der

letztere sich gegen derartige Unglücksfälle versichern kann, während der erstere den Schaden auf alle Fälle selbst zu tragen hat — ein Dritter, auf den er ihn im Wege der Versicherung abwälzen könnte, hat sich bisher noch nicht gefunden.

Um so dringender aber ist es deshalb geboten, gegen die unreellen Konkursausverkäufe einzuschreiten gegen solche Veranstaltungen, die den Konkurs irgend eines andern nur zum Vorwande oder zum Deckmantel nehmen, um mit grossem Geschreie und bombastischen Anpreisungen einen Konkursmassen-Verkauf anzukündigen, der in Wahrheit gar nicht vorhanden ist. Wenn der Verwalter in Erfüllung seiner Aufgabe die vorhandenen Warenbestände so schnell wie möglich an den Mann zu bringen sucht, und wenn er dabei die Preise tunlichst herabsetzt, nur damit das Lager bald geräumt werde, so wird, wie gesagt, niemand ihm die Berechtigung hierzu absprechen. Wenn aber ein Dritter vom Konkursverwalter das Warenlager gekauft hat und wenn er sich nun daran macht, es im Wege des Einzelverkaufes weiter zu veräussern, so ist dies gar kein Konkursausverkauf mehr, die Waren rühren wohl aus einer Konkursmasse her, aber das ist ein Umstand, der vollkommen unerheblich bleibt und der den grossen Unterschied zwischen der einen und der andern Veranstaltung nimmermehr aufzuheben vermag. Der Konkursverwalter schlägt die Sachen nötigenfalls auch unter dem Herstellungs- oder Anschaffungspreis los, nur damit das Lager geräumt und das Verfahren beendet werde; derjenige aber, der die Vorräte im ganzen von ihm gekauft hat, um sie dann im einzelnen an das Publikum, also an die Konsumenten abzusetzen, ist immer noch darauf bedacht, hieran einen Verdienst zu erzielen, er kann nicht für jeden nur annehmbaren Preis die Sachen hingeben, sondern muss auf seine Selbstkosten noch einen Aufschlag, seinen eigenen Verdienst, machen, und wer die Verhältnisse kennt, weiss, dass gerade dieser Verdienst keineswegs ein immer sehr bescheidener ist. So erklärt es sich denn auch, dass man in allen Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften, soweit man darin um die Beseitigung der Auswüchse im Ausverkaufswesen bittet, gerade auf diesen Umstand mit besonderem Nachdrucke hinweist. Man verlangt, dass es rundweg verboten werde, in öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen und bei ähnlichen Gelegenheiten von einem Konkursausverkauf zu sprechen oder sich einer ähnlichen Bezeichnung zu bedienen, sobald die Ware vom Konkursverwalter aus in eine dritte Hand gelangt ist. Nur so lange der Verkauf durch den Verwalter selbst oder unter seiner Leitung und für Rechnung der Konkursmasse stattfindet, nur so lange dürfe, dahin geht die Bitte, von einem Konkursausverkauf u. s. w. die Rede sein, später nicht mehr.

Neuerdings nun hat sich das Reichsgericht endlich auf denselben Standpunkt gestellt, indem der IV. Strafsenat in einem Erkenntnisse vom 13. März 1906 die Ankündigung eines „Konkursmassen-Ausverkaufes“, die von einem Zwischenhändler ausging, als strafbare Handlung erklärt. Die Sache selbst lag folgendermassen: Irgend ein Geschäftsmann war in Konkurs geraten und der Verwalter hatte in Uebereinstimmung mit dem Gläubiger-ausschusse es für empfehlenswert erachtet, das ziemlich beträchtliche Warenlager im ganzen zu veräussern. Der Angeklagte hatte es von ihm gekauft, hatte noch einige andere Warenvorräte, in deren Besitz er auf irgend welche beliebige Art, die hier nicht interessiert, gelangt war, hinzugenommen, ein Geschäftslokal gemietet, das Schaufenster und die Aussenseiten voll beklebt mit lauter feuerroten Plakaten, auf denen in Riesenschrift zu lesen war, dass in dem Laden selbst ein „freihändiger Verkauf“ von Konkurswaren stattfinde, an einer andern Stelle wurde gesagt, es handele sich um einen „Konkursmassenverkauf“ und in viel kleinerem Drucke, so dass der Leser leicht darüber hinweggleiten konnte (und auch sollte) war noch bemerkt, dass auch noch „andere Waren“, d. h. solche, die nicht aus einem Konkurs herrührten, hier zum Ausverkauf gestellt würden. Es ist gegen ihn Strafantrag auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes gestellt worden, die Strafkammer beim Landgericht zu Düsseldorf hatte diesem Begehren gemäss die Verurteilung über den Angeklagten ausgesprochen und das Reichsgericht endlich verwarf in dem bereits erwähnten Erkenntnisse seine Revision.